

HANDWERKSKAMMER LÜBECK

23552 Lübeck · Breite Straße 10/12 · Telefon (04 51) 15 06-0 · Telefax (04 51) 15 06-180 · www.hwk-luebeck.de

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Betriebsnummer b.d. Handwerkskammer 212	Ausbildungsbetrieb (Name, Str., Haus-Nr., PLZ, Ort): Betriebsnummer nach §18 Abs.1 SGB IV:	Ausbildungsstätte (Str., Haus-Nr., PLZ, Ort): (wenn abweichend vom Ausbildungsbetrieb) Betriebsnummer nach §18 Abs.1 SGB IV:
Telefonnummer des Betriebes		
Telefax		
E-Mail		

Lehrling / Auszubildender

Name, Vorname		Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Geschlecht
Postleitzahl	Ort	☐ Bescheinigung der Erstuntersuchung ist beigefügt
Geburtsdatum	Geburtsort*	
E-Mail		Art einer amtlich festgestellten Behinderung:
Handynummer		
Ausbildungsberuf:		ggf. Fachrichtung, Schwerpunkt oder Handlungsfeld:
Art der Ausbildung: ☐ Lehrverhältnis ☐ Sonderregelung nach § 42 r HwO / § 66 BBiG (Behinderte Menschen) ☐ Umschulung ☐ Teilzeitausbildung ☐ StudiLe		
Ausbildungsbeginn	Ausbildungsende	Probezeit bis
Bei Fortführung einer abgebrochenen Ausbildung: (bitte unbedingt Unterlagen beifügen) ☐ in einem anderen Betrieb ☐ in einem anderen Beruf		

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- ☐ ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
☐ Hauptschulabschluss
☐ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)
☐ Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
☐ sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mind. 6 Monate)

(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine Teilnahme
☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)
☐ Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach SGB III (Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit)
☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/AVJ)
☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

Vorausgegangene Berufsausbildung

(Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ keine
☐ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

☐ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

☐ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

☐ abgeschlossenes/abgebrochenes Studium

Gründe für eine gewünschte Verkürzung/Anrechnung

(bitte unbedingt Unterlagen/Abschlusszeugnis beifügen)

- ☐ Einstiegsqualifizierung
☐ Berufsgrundbildungsjahr/Berufsfachschule
☐ Abitur/Fachhochschulreife
☐ abgeschlossene Berufsausbildung (anderer Beruf)
☐ nicht abgeschlossene Berufsausbildung (entsprechender Beruf)
☐ Alter über 21 Jahre bei Ausbildungsbeginn
☐ Anschlussvertrag 2-jährige Ausbildung
☐ sonstige Gründe

Bei welcher Berufsschule angemeldet? (Name, Ort)

Erster gesetzlicher Vertreter

bei nicht volljährigem Lehrling ist sorgeberechtigt:

- ☐ Eltern ☐ Vormund ☐

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort

Zweiter gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort

bitte wenden!

Ausbilder/in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Stellung im Betrieb

Der/die Ausbilder/-in ist in Vollzeit beschäftigt

☐ Betriebsinhaber/in

JA

NEIN

Angaben zur Ausbildungsberechtigung
(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Meisterprüfung im - Handwerk am in

☐ Ingenieur/in (grad. Dipl.-Ing.) Fachrichtung

☐ Industriemeister/in Fachrichtung

☐ staatlich geprüfter Techniker/in Fachrichtung

☐ Gesellen-/Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf

☐ Ausbildereignungsprüfung am in

☐ behördliche Zuerkennung der Ausbildungsberechtigung

Soweit der Handwerkskammer noch nicht vorgelegt, bitte Unterlagen beifügen!

Betriebsdaten

im Betrieb tätige Personen einschließlich Inhaber, aber ohne Lehrlinge

Gesamtzahl

männliche Pers.

weibliche Pers.

darunter:

mithelfende Familienangehörige

von der Gesamtzahl sind:

Meister und andere Personen mit Ausbildungsberechtigung

Gesellen, Facharbeiter

Kaufmännische Fachkräfte

Anzahl

darunter:

im umseitig genannten Ausbildungsberuf

Der Ausbildungsbetrieb erfüllt die KMU-Eigenschaft ☐ JA ☐ NEIN

(KMU = Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen):
> weniger als 250 Personen beschäftigt
> Jahresumsatz unter 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme unter 43 Mio. EUR
> keine Verflechtung / Verbund mit anderen Unternehmen
Dieses wird durch Unterschrift bestätigt.

Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes

Nur von Maßnahmeträgern auszufüllen:

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses
(monatlich, regelmäßig, >50% der Kosten)

☐ keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung

☐ ja, und zwar durch:

☐ Sonderprogramme des Bundes/Landes

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III

Beigefügt sind:

☐ 2 (bei Vormund und im Baugewerbe 3) Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages einschl. Ausbildungspläne

☐ die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

☐ Unterlagen bei Antrag auf Verkürzung bzw. Anrechnung der Ausbildungszeit

☐ Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung des Ausbilders, soweit der Kammer nicht schon vorliegt

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildenden

Zur Beachtung: Der Antrag muss sorgfältig ausgefüllt werden, da er die Grundlage amtlicher Beurkundungen der Handwerkskammer bildet.
Bitte vergessen Sie nicht, den Lehrling umgehend zur Berufsschule anzumelden.

Berufsausbildungsvertrag (gemäß Berufsbildungsgesetz)

zwischen dem/der Auszubildenden (Unternehmen)

und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)¹⁾

Telefon: Fax:

Email:

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Name, Vorname Geschlecht

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

geb. am in Staatsangehörigkeit

Erster gesetzlicher Vertreter:

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Zweiter gesetzlicher Vertreter:

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

wird zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung nachstehender Vertrag geschlossen:

Ausbildungsberuf

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt etc.

A Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre.

Diese verringert sich um Monate durch:

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich durch Teilzeit auf insgesamt Monate und % der regulären wöchentlichen Arbeitszeit.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

B Die **Probezeit** beträgt Monate. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 1 Nr. 1).

C Die Ausbildung wird durch **Ausbildungsmaßnahmen** außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche durch Vollversammlungsbeschluss der Handwerkskammer Lübeck verbindlich vorgeschrieben sind.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung**. Sie beträgt zzt. monatlich brutto: (§ 5 Nr. 1)

im	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
EURO				

E Die regelmäßige **tägliche Ausbildungszeit** beträgt zzt. Stunden (§ 6 Nr. 1,2)²⁾

bei einer regelmäßigen **wöchentl. Ausbildungszeit** von zzt. Stunden (§ 6 Nr. 1,2)²⁾

F Der Ausbildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) **Urlaub** nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zzt. ein Urlaubsanspruch von: (§ 6 Nr.3)³⁾

Kalenderjahr

Werktage

Arbeitstage

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11), Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

H Der Ausbildungsnachweis wird in folgender Form geführt (§ 2 Nr. 6):

schriftlich ☐ oder elektronisch ☐

Dieser Vertrag ist in mindestens 2 gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden. Jeder Vertragsausfertigung ist ein betrieblicher Ausbildungsplan beigelegt. Die Seite 2 ist Gegenstand dieses Vertrages und wird anerkannt.

Ort, Datum:

Der Ausbildende (Unternehmen)

Der Lehrling (Auszubildende) (Vor- und Familienname)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Auszubildenden)*

Mutter, Vater oder Vormund

* Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist ein Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich.

1) Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen nur die männliche Form verwendet.

2) Jugendliche Lehrlinge dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beachten.

3) JArbSchG: Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Lehrling zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 30 Werktage, noch nicht 17 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 27 Werktage, noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 25 Werktage, es sei denn, der Tarifvertrag sieht eine günstigere Regelung vor. Im übrigen gelten die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. die besonderen Regelungen des Tarifvertrages.



Handwerkskammer
Lübeck

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verlängerung der Probezeit (siehe A¹ und B¹)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)
Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 BBiG vorsieht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 bis 4 BBiG erfolgen. Nach § 8 Absatz 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung der Ausbildungsdauer
Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7a BBiG. Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe, Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen (Teil 1 u. 2), auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule, von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung) und Prüfungen**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach C durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (siehe H¹)**
dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte.
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden zu unterstützen und anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen/Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Gesellen/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen/Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, zu denen er sich selbst anmeldet, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 i.V.m. C¹) u. 11 freigestellt wird, sein Berufsschulzeugnis dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Auszubildender gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
- Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (siehe H¹)**
Die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigungen**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses

Gesetzes ärztlich untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

9. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung /Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betreibersitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückreise unzumutbar ist, gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung und Angemessenheit der Vergütung (siehe D¹)**
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach G¹) anwendbar oder vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Auch bei bestehender Tarifbindung steht es den Vertragsparteien frei, unter D¹) eine über den tariflich festgelegten Sätzen liegende Ausbildungsvergütung zu vereinbaren. Soweit tarifliche Vergütungen nicht bestehen oder nicht anwendbar oder vereinbart sind, zählt der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Vergütung (siehe D¹). Als angemessen gelten vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 17 BBiG (insbesondere der Absätze 4 und 5) die Mindestvergütungssätze gemäß § 17 Abs. 2 BBiG.
- Fähigkeit, besondere Vergütung, Anrechnung von Sachleistungen**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugs-werten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

§ 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (siehe E¹)**
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) beträgt grundsätzlich 8 Stunden. Wenn jedoch die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu 8 ½ Stunden beschäftigt werden (§ 8 ArbSchG). Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf im Falle der Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a Abs. 1 BBiG nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- Anrechnung**
Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden die Berufsschulunterrichtszeiten einschließlich der Pausen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 ArbSchG bzw. gemäß § 15 BBiG angerechnet.
- Urlaub (siehe F¹)**
Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Ferner ist maßgebend, ob der Urlaub nach dem ArbSchG, dem Bundesurlaubsgesetz oder nach Tarif gewährt wird. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Unwirksamkeit der Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten bei der zuständigen Innung, ggf. über die Kreishandwerkerschaft), sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Lehrlings von den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.

¹) Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

Berufsausbildungsvertrag (gemäß Berufsbildungsgesetz)

zwischen dem/der Auszubildenden (Unternehmen)

und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)¹⁾

Telefon: Fax:

Email:

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebsitz abweichend:

Name, Vorname Geschlecht

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

geb. am in Staatsangehörigkeit

Erster gesetzlicher Vertreter:

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Zweiter gesetzlicher Vertreter:

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

wird zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung nachstehender Vertrag geschlossen:

Ausbildungsberuf

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt etc.

A Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung Jahre.

Diese verringert sich um Monate durch:

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich durch Teilzeit auf insgesamt Monate und % der regulären wöchentlichen Arbeitszeit.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

B Die **Probezeit** beträgt Monate. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 1 Nr. 1).

C Die Ausbildung wird durch **Ausbildungsmaßnahmen** außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche durch Vollversammlungsbeschluss der Handwerkskammer Lübeck verbindlich vorgeschrieben sind.

D Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung**. Sie beträgt zzt. monatlich brutto: (§5 Nr. 1)

im	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
EURO				

E Die regelmäßige **tägliche Ausbildungszeit** beträgt zzt. Stunden (§6 Nr. 1,2)²⁾

bei einer regelmäßigen **wöchentl. Ausbildungszeit** von zzt. Stunden (§6 Nr. 1,2)²⁾

F Der Ausbildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) **Urlaub** nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zzt. ein Urlaubsanspruch von: (§6 Nr.3)³⁾

Kalenderjahr

Werktage

Arbeitstage

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11), Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

H Der Ausbildungsnachweis wird in folgender Form geführt (§ 2 Nr. 6):

schriftlich ☐ oder elektronisch ☐

Dieser Vertrag ist in mindestens 2 gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden. Jeder Vertragsausfertigung ist ein betrieblicher Ausbildungsplan beigelegt. Die Seite 2 ist Gegenstand dieses Vertrages und wird anerkannt.

Ort, Datum:

Der Ausbildende (Unternehmen)

Der Lehrling (Auszubildende) (Vor- und Familienname)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Auszubildenden)*

Mutter, Vater oder Vormund

* Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist ein Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich.

1) Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen nur die männliche Form verwendet.

2) Jugendliche Lehrlinge dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beachten.

3) JArbSchG: Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Lehrling zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 30 Werktage, noch nicht 17 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 27 Werktage, noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 25 Werktage, es sei denn, der Tarifvertrag sieht eine günstigere Regelung vor. Im übrigen gelten die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. die besonderen Regelungen des Tarifvertrages.



Handwerkskammer
Lübeck

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verlängerung der Probezeit (siehe A¹ und B¹)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)
Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 BBiG vorsieht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 bis 4 BBiG erfolgen. Nach § 8 Absatz 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung der Ausbildungsdauer
Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7a BBiG. Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbildler**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe, Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen (Teil 1 u. 2), auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule, von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung) und Prüfungen**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach C durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (siehe H¹)**
dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte.
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden zu unterstützen und anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen/Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Gesellen/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen/Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich insbesondere,
- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
 - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, zu denen er sich selbst anmeldet, sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 i.V.m. C¹) u. 11 freigestellt wird, sein Berufsschulzeugnis dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Auszubildender gegenseitig über seine Leistungen Auskunft erteilen.
 - Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
 - Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
 - Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
 - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (siehe H¹)**
Die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
 - Benachrichtigungen**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses

Gesetzes ärztlich untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

9. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung /Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betreibersitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückreise unzumutbar ist, gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung und Angemessenheit der Vergütung (siehe D¹)**
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach G¹) anwendbar oder vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Auch bei bestehender Tarifbindung steht es den Vertragsparteien frei, unter D¹) eine über den tariflich festgelegten Sätzen liegende Ausbildungsvergütung zu vereinbaren. Soweit tarifliche Vergütungen nicht bestehen oder nicht anwendbar oder vereinbart sind, zählt der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Vergütung (siehe D¹). Als angemessen gelten vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 17 BBiG (insbesondere der Absätze 4 und 5) die Mindestvergütungssätze gemäß § 17 Abs. 2 BBiG.
- Fähigkeit, besondere Vergütung, Anrechnung von Sachleistungen**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertrags-schließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugs-werten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

§ 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (siehe E¹)**
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) beträgt grundsätzlich 8 Stunden. Wenn jedoch die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu 8 ½ Stunden beschäftigt werden (§ 8 ArbSchG). Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf im Falle der Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a Abs. 1 BBiG nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- Anrechnung**
Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden die Berufsschulunterrichtszeiten einschließlich der Pausen nach Maßgabe der §§ 9 und 10 ArbSchG bzw. gemäß § 15 BBiG angerechnet.
- Urlaub (siehe F¹)**
Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Ferner ist maßgebend, ob der Urlaub nach dem ArbSchG, dem Bundesurlaubsgesetz oder nach Tarif gewährt wird. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Unwirksamkeit der Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungs-eignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungs-stätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufs-ausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerich-tes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten bei der zuständigen Innung, ggf. über die Kreishandwerkerschaft), sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergän-zung unter G¹ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Lehrlings von den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.

¹) Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

Checkliste zum Versand der Berufsausbildungsverträge an die Handwerkskammer Lübeck

Sehr geehrter Nutzer / sehr geehrte Nutzerin des Online-Lehrvertrages,

bevor Sie die ausgedruckten Unterlagen an die Handwerkskammer Lübeck zur Eintragung in die Lehrlingsrolle schicken, prüfen Sie diese bitte auf Vollständigkeit und fügen Sie bitte alle eventuell erforderlichen Unterlagen bei, denken Sie bitte auch an alle erforderlichen Unterschriften.

Diese Checkliste zum Abhaken soll Sie dabei unterstützen:



- Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist beigelegt und vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben. ☐
- Die zwei Berufsausbildungsverträge (im Bauhauptgewerbe und bei Vormundschaft des Lehrlings drei) sind vom Betrieb und vom Lehrling unterschrieben, bei minderjährigen Lehrlingen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern. ☐
- Bei Lehrlingen, die bei Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt sind, liegt die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bei. Einen Berechtigungsschein für die vorgenannte Untersuchung erhält der Lehrling bei seinem zuständigen Ordnungsamt. ☐
- Bei Verkürzung der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Unterlagen in Kopie beigelegt (Abiturzeugnis; Prüfungszeugnis usw.). ☐
- Die Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung des Ausbilders/der Ausbilderin (Qualifikationsnachweis/Arbeitsvertrag) sind beigelegt, sofern dieser/diese noch nicht bei der Handwerkskammer Lübeck registriert ist. ☐

Bitte übersenden Sie den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die zwei (drei) Berufsausbildungsverträge sowie die erforderlichen Unterlagen an die **Handwerkskammer Lübeck, Breite Str. 10/12, 23552 Lübeck.**

Bitte melden Sie Ihren Lehrling direkt bei der zuständigen Berufsschule an.

Bei allen Fragen rund um den Ausbildungsvertrag steht Ihnen unsere Lehrlingsrolle gern zur Verfügung:

Ansprechpartner

Nadire Aslan-Tut	0451 1506-215	Kreise: Lübeck, Kiel und Plön
Sina Matthews	0451 1506-218	Kreise: Neumünster, Ostholstein u. Pinneberg
Patrick Mathias	0451 1506-220	Kreise: Hzt. Lauenburg, Segeberg u. Steinburg
Angela Schöning	0451 1506-216	Kreis: Stormarn